

Freiburg im Breisgau, den 26. April 2005

Inhalt: Dienstordnung für Lehrkräfte mit Versorgungszusage. — Verordnung zur Änderung der AVVO. — Errichtung der römisch-katholischen Pfarrei St. Pankratius Schwetzingen. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Schwetzingen. — Amtsblatt der Erzdiözese – Beilage: Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 2003/2004. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten an der Fachakademie Freiburg. — Warnung.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 73

Dienstordnung für Lehrkräfte mit Versorgungszusage

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende

Ordnung

erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die von der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg auf unbestimmte Zeit angestellten Lehrkräfte, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung findet und die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die im Übrigen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine lebenslängliche Anstellung als Lehrer an öffentlichen Schulen erfüllen.

§ 2 Versorgungszusage, Schriftform

Die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg gewährt den Lehrkräften, welche in den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen, Versorgungsleistungen nach den für die Kirchenbeamten des Erzbistums Freiburg geltenden Vorschriften auf der Grundlage einer Versorgungszusage. Die Versorgungszusage ist schriftlich auszufertigen und der Lehrkraft gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Sie bedarf der Annahme durch die Lehrkraft. Die Schulstiftung kann für die Annahme der Versorgungszusage eine Frist bestimmen.

§ 3

Anwendung der AVVO

Auf die Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte mit Versorgungszusage findet die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung nachstehend keine besonderen Regelungen trifft.

§ 4

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

- (1) Die für die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen (§§ 120 bis 122 KBO) finden auf die Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte mit Versorgungszusage nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend Anwendung; § 115 KBO (Beihilfe) findet keine Anwendung.
- (2) Das sich aus den besoldungsrechtlichen Vorschriften nach Absatz 1 jeweils ergebende lohnsteuerpflichtige Bruttoentgelt wird um 7 vom Hundert gemindert.
- (3) Bei der Ermittlung der nach § 5 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bleibt die nach Absatz 2 vorgenommene Minderung des lohnsteuerpflichtigen Bruttoentgelts unberücksichtigt.
- (4) Folgende Bestimmungen der AVVO finden keine Anwendung:
 - Abschnitt IV (Eingruppierung – §§ 15 bis 18)
 - Abschnitt V (Vergütung – §§ 19 bis 22)
 - Abschnitt VI (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung – § 28)
 - Regelung über die Entgeltumwandlung (Anlage 3 zur AVVO)

§ 5

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 14. April 2005 in Kraft.
- (2) Lehrkräfte, auf deren Arbeitsverhältnis die AVVO keine Anwendung findet, die jedoch im Übrigen die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, erhalten eine Versorgungszusage ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anwendung der AVVO im Arbeitsvertrag vereinbart wird.
- (3) Lehrkräfte, die bereits am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung in deren Geltungsbereich (§ 1) fallen, erhalten das Angebot einer Versorgungszusage nach § 2 bis spätestens 31. Juli 2005.

Freiburg im Breisgau, den 14. April 2005

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Nr. 74

Verordnung zur Änderung der AVVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I Änderung der AVVO

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2004 (ABl. S. 435), wird wie folgt geändert:

§ 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird gewährleistet

- a) für die Mitarbeiter der Erzdiözese und deren unmittelbaren Einrichtungen sowie der bis 30. Juni 2004 bei der VBL beteiligten Kirchengemeinden oder Gesamt-

kirchengemeinden nach Maßgabe der Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Versorgungsordnung) – Anlage 2 zu dieser Ordnung –;

- b) für die Mitarbeiter von Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden und Stiftungen, die Mitglieder bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Baden sind, durch den Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal [ATV-K]) vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung;
- c) für die Mitarbeiter der bei der VBL beteiligten Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden gemäß dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung;
- d) für die Mitarbeiter der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg gemäß dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung mit der Maßgabe, dass
 - der vom Mitarbeiter aus versteuertem Einkommen zu entrichtende Umlagebeitrag gegenüber dem im ATV festgelegten Prozentsatz jeweils um 1,2 Prozentpunkte zu vermindern ist und
 - der Dienstgeber die auf ihn entfallende Umlage bis zum steuerrechtlich jeweils zulässigen Höchstbetrag (§ 40b Absatz 2 EStG) pauschal versteuert.
- e) für die Mitarbeiter aller anderen Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Stiftungen nach Maßgabe der Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Versorgungsordnung) – Anlage 2 zu dieser Ordnung –;
- f) für die Mitarbeiter anderer unter § 1 AVVO fallenden Dienstgeber, die Beteiligte einer Einrichtung zur Durchführung einer zusätzlichen Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind, gemäß dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) sowie dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal [ATV-K]) jeweils vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung und gemäß den Vorschriften der Ordnung zum Abschluss einer be-

trieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Versorgungsordnung).“

Artikel II
Änderung der Versorgungsordnung
(Anlage 2 zur AVVO)

Die Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) – Versorgungsordnung – (Anlage 2 zur AVVO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Ordnung gilt für die Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstgeber Beteiligte bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands sind (§ 28 Buchstaben a, e und f AVVO).“

Artikel III
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. April 2005 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 14. April 2005

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Nr. 75

Errichtung der römisch-katholischen Pfarrei St. Pankratius Schwetzingen

Nach Anhörung des Priesterrats errichte ich hiermit gemäß can. 515 § 2 CIC unter Aufhebung der Pfarreien St. Pankratius und St. Maria Schwetzingen mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die römisch-katholische Pfarrei St. Pankratius Schwetzingen und teile sie dem Dekanat Wiesloch (Seelsorgeeinheit Schwetzingen) zu.

Am Status der beiden Kirchen St. Pankratius und St. Maria ergeben sich hierdurch keine Änderungen.

Freiburg im Breisgau, den 1. März 2005

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Nr. 76

Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Schwetzingen

Nach Anhörung der Großen Kreisstadt Schwetzingen errichte ich hiermit unter Aufhebung der römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Pankratius und St. Maria Schwetzingen und der Gesamtkirchengemeinde Schwetzingen für die Katholiken, die auf dem Gebiet der bisherigen römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Pankratius und St. Maria Schwetzingen wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die römisch-katholische Kirchengemeinde St. Pankratius Schwetzingen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 23. Februar 2005 Az: RA-7151.15/64 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Anerkennung der Kirchengemeinde St. Pankratius Schwetzingen als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgesprochen.

Freiburg im Breisgau, den 1. März 2005

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 77

Amtsblatt der Erzdiözese – Beilage: Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 2003/2004

Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 2003/2004 bei. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass die *Dienstexemplare*, die die Pfarreien kostenlos bekommen, *gebunden* in den Pfarrämtern aufzubewahren sind.

Nr. 78

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfe Nr. 191

Initiative Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen
Schwerpunkt 2005: „Lateinamerika“

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 14 · 26. April 2005

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 14 · 26. April 2005

Die Arbeitshilfe kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de oder www.erzbistum-freiburg.de/download/dbk-solidaritaet2005.pdf heruntergeladen werden.

Nr. 79

Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten an der Fachakademie Freiburg

Gesucht werden Frauen und Männer, die hauptberuflich

- am Aufbau lebendiger Gemeinde/Kirche mitwirken
- den Glauben mit anderen teilen
- Menschen für ehrenamtliche Dienste befähigen
- und sich vielfältigen Herausforderungen in Seelsorgeeinheit und Schule stellen möchten.

Zugangsvoraussetzungen

Formale Voraussetzungen:

- mittlere Reife und abgeschlossene Berufsausbildung
- oder Abitur/Fachhochschulreife und ein Jahr praktische Tätigkeit
- Mindestalter 20 Jahre
- Höchstalter in der Regel 35 Jahre

Persönliche Voraussetzungen:

- menschliche Reife
- intellektuelles Vermögen
- kommunikative Fähigkeiten
- physische und psychische Belastbarkeit
- geerdete Spiritualität

Schwerpunkte der Ausbildung

- Fachwissen (theolog. und humanwiss. Fächer)
- Berufspraxis
- Spiritualität
- Persönlichkeitsbildung

Die Ausbildung dauert vier Jahre und beginnt am 4. Oktober 2005. Es besteht die Möglichkeit, ein Zimmer im Wohnheim der Fachakademie zu mieten.

Bewerbungen können **bis 31. Mai 2005** gerichtet werden an die Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Charlottenburger Str. 18, 79114 Freiburg, Telefon: (07 61) 8 85 01 23, m-ruckmich-haus@m-r-h.de.

Weitere Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die genannte Adresse. Nach Rückfrage können Bewerbungen auch nach dem 31. Mai 2005 angenommen werden.

Nr. 80

Warnung

Die Firma „Deutscher Adressdienst“ schreibt momentan Pfarreien in Deutschland an, mit der Empfehlung, sich in diverse Adressregister eintragen zu lassen (Google etc.). Auf den ersten Blick erscheint diese Empfehlung als kostenfrei. Im letzten Absatz des Vertrages findet sich im „Kleingedruckten“ allerdings der Hinweis, dass bei Vertragsabschluss 750,00 Euro fällig werden.

Vor dem Abschluss eines solchen Vertrages wird eindringlich gewarnt. Sollte eine Pfarrei schon einen solchen Vertrag abgeschlossen haben, ist umgehend die Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates zu informieren.